

Entwurf: Stand 11.11.2022

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Teltow, der Gemeinde Kleinmachnow und
der Gemeinde Stahnsdorf**

**über die interkommunale Zusammenarbeit
bei der Erfüllung brandschutzrechtlicher Aufgaben**

Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung arbeiten seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes zusammen. Grundlage ihrer Zusammenarbeit ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.06.1997, die ihrem wesentlichen Inhalt nach die Verpflichtung der Stadt Teltow vorsieht, mit den hauptamtlichen Kräften ihrer Freiwilligen Feuerwehr die Einsatzbereitschaft in den beiden anderen Gemeinden zu unterstützen. Kleinmachnow und Stahnsdorf ihrerseits leisten dafür einen im Vertrag näher bezeichneten Zuschuss für die Personalkosten der hauptamtlichen Kräfte. Dessen aktuelle Höhe bestimmt sich nach der „1. Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und der Stadt Teltow“ mit der unter dem 28.04.2009/08.05.2009 eine Anpassung des jeweiligen Kostenzuschusses vorgenommen worden ist:

Veränderte Rahmenbedingungen haben in den letzten Monaten dazu geführt, dass der bestehende Vertrag Thema intensiver Diskussionen im kommunalpolitischen Raum war. Um eine Beendigung des Vertrages abzuwehren, sind die Kommunen mit Vereinbarung vom 31.05/02.06./08.06.2022 dahin übereingekommen, eine Aktualisierung der Vereinbarung vorzunehmen und diese der Stadtverordnetenversammlung / den Gemeindevertretungen bis zum 16.12.2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit dieser Zielsetzung geht es mit den nachstehenden Regelungen darum, im Interesse aller drei Kommunen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes auch künftig fortzusetzen, gleichzeitig aber auch die Regelungen über die jeweilige finanzielle Beteiligung der Kommunen an

Kosten sowie die Leistungsinhalte der interkommunalen Zusammenarbeit anzupassen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Soweit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG die Vertragspartner verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten und sich zudem wechselseitig überörtlich Hilfe zu leisten (§ 3 Abs. 3 BbgBKG), besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass sich die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf sowie die freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften der Stadt Teltow gegenseitig unterstützen.
- (2) Ungeachtet dieser gegenseitigen Unterstützung obliegt es der Stadt Teltow, in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune mit den hauptamtlichen Kräften ihrer Freiwilligen Feuerwehr die Einsatzbereitschaft in den Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf zu gewährleisten.

§ 2

Art und Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Die drei Kommunen treffen folgende Vereinbarungen:
 - a) Die Alarm- und Ausrückordnungen werden aufeinander abgestimmt.
 - b) Die Beschaffung von Einsatzmitteln wird aufeinander abgestimmt.
 - c) Die Beschaffung von Schutzkleidung wird aufeinander abgestimmt.
 - d) Der Wiederaufbau der Sirenenanlagen in den drei Kommunen wird aufeinander abgestimmt.

- e) Wenngleich die geltende Rechtslage fordert, dass jede Kommune ihren eigenen Gefahrenabwehrbedarfsplan erstellt, soll ein gemeinsamer, informeller Gefahrenabwehrbedarfsplan erstellt werden, um mögliche Synergien zu ermitteln.
- (2) Die Feuerwehren der drei Kommunen tauschen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Informationen über den Ausbildungsstand und die Qualifizierung der Kameraden sowie über die jeweilige Ausrüstung und sonstige den Brand- und Katastrophenschutz betreffende Informationen aus.
- (3) Um ein gemeinsames Zusammenwirken nachhaltig zu fördern, ist die jährliche gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu sollen über die Gemeindegrenzen hinausgehende Übungen erfolgen und wechselseitig qualifizierte Ausbilder für die Gesamtübung eingesetzt werden.
- (4) Die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall erfolgt im Wege der Nachbarschaftshilfe (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BbgBKG). Sie wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Löschmittel bewältigt.

§3

Serviceleistungen der Stadt Teltow für die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf

Die Feuerwehr der Stadt Teltow bietet folgende Serviceleistungen für die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf an, die abgefordert werden können:

- a) die jährliche Überprüfung der Feuerwehrtechnik nach geltender Geräteprüfordnung
- b) Überprüfung elektrischer Betriebsmittel
- c) Überprüfung der Gasmesstechnik
- d) Reinigung und Pflege der persönlichen Schutzbekleidung

- e) Pflege, Wartung und Reparatur der Einsatzschläuche
- f) Vorhalten von Sonderlöschmittel / Schaum
(gesonderte Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch)
- g) Vorhalten eines Einsatzmittellagers
- h) Vorhalten einer Reserve der Atemschutztechnik

§ 4

Gebühren und Kosten

- (1) Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf beteiligen sich anteilig an den Kosten, die der Stadt Teltow für das Personal der hauptamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr sowie für die Aufwendung von Sachmitteln i.S.d. § 3 entstehen.
- (2) Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.
- (3) Die Gemeinde Kleinmachnow leistet der Stadt Teltow jährlich einen pauschalen Kostenzuschuss in Höhe von 280.000,00 €.
- (4) Bislang zahlte die Gemeinde Stahnsdorf der Stadt Teltow jährlich einen Betrag in Höhe von 232.619,05 EUR. Aufgrund der derzeit angespannten Finanzsituation in der Gemeinde Stahnsdorf und dem gleichzeitig hohen Investitionsbedarf, zahlt die Gemeinde Stahnsdorf bis 2028 jährlich 100.000,00 EUR an die Stadt Teltow. Im Jahr 2028 soll anhand der Leistungsfähigkeit der drei Kommunen evaluiert werden, ob eine Anpassung dieses Betrages vorzunehmen ist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Kostenzuschüsse sind der Stadt Teltow in quartalsweisen Abschlagsbeträgen, die jeweils einem Viertel der Gesamtsumme entsprechen und die jeweils zum 15. Januar, zum 15. April, um 15. Juli und zum 15. Oktober fällig sind, zu zahlen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung der Stadt Teltow.

- (6) Eine über den Kostenzuschuss nach den Absätzen 1 bis 4 hinausgehende Erstattung von Kosten und Gebühren findet zwischen den drei Kommunen nicht statt. Insbesondere stellen sich die Kommunen im Innenverhältnis wechselseitig von allen durch Maßnahmen der Nachbarschaftshilfe tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten frei (§ 44 Abs. 2 BbgBKG).
- (7) Die gegenseitige Unterstützung bei der Ausbildung und bei Übungen erfolgt kostenfrei. Entstehende Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung trägt jede Kommune selbst.
- (8) Gegenüber Dritten werden Kosten und Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG) von derjenigen Kommune erhoben, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt ist.

§ 5

Schäden und Haftung

Die drei Kommunen sind jeweils Mitglied des Kommunalen Schadensausgleichs und genießen über diesen allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz. Jede der drei Kommunen verpflichtet sich, auftretende Schadensfälle unverzüglich beim Kommunalen Schadensausgleich zu melden.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung, Form

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der drei Kommunen mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen, in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Fall, dass die Vereinbarung lückenhaft sein sollte, entsprechend.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Schriftformerfordernisses.

§ 8

Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam (§ 9 Abs. 1 GKGBbg).
- (2) Der Abschluss der Vereinbarung wird von den drei Kommunen jeweils der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt (§ 41 Abs. 2 GKGBbg).

Entwurf: Stand 11.11.2022

Teltow, den _____ Kleinmachnow, den _____ Stahnsdorf, den _____

Stadt Teltow

Gemeinde Kleinmachnow

Gemeinde Stahnsdorf

Thomas Schmidt
Bürgermeister

Michael Grubert
Bürgermeister

Bernd Albers
Bürgermeister

Beate Rietz
Stellvertreterin
im Amt

Hartmut Piecha
Stellvertreter
im Amt

Anja Knoppke
Stellvertreterin
im Amt